

An das  
Landgericht Hannover  
Volgersweg 65  
30175 Hannover  
- 1. Zivilkammer -

Rechtsanwälte ExsecutLaw  
z.Hd. Volker Strecker  
Am verrückten Max 2  
220457 Hamburg  
Deutschland

Hamburg, den 30. Juli 2020

## **KLAGE**

in Sachen deinanspruch GmbH  
vertreten durch den Geschäftsführer Till Tates

**-Klägerin-**

Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwälte ExsecutLaw  
vertreten durch RA Volker Strecker  
Am verrückten Max 2, 20457 Hamburg

gegen

Clara Wagemuth  
Volgersweg 98, 30161 Hannover

**-Beklagte-**

Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwälte juraltLAW  
vertreten durch RA Kai Ämpfer  
Boardstraße 20, 30163 Hannover

wegen: **Pachtzins, Schadensersatz,**

vorläufiger Streitwert: **33.450,00 EUR**

Hiermit zeige ich unter anwaltlicher Versicherung meiner Vollmacht Ihnen an, dass uns die Klägerin deinanspruch GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Till Tates, als Anwälte beauftragt hat. Im Namen der Klägerin erheben wir hiermit Klage und beantragen:

**Anträge:**

1. die Beklagte zur Zahlung von 33.450,00 EUR nebst Zinsen i.H.v. 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 03. Juli 2017 aus dem zwischen der Beklagten und Herrn Gerald Modisch geschlossenen Pachtvertrag vom 11. November 2016 für die Monate Juli 2017 bis Dezember 2019, dessen daraus resultierender Anspruch an die Klägerin im Zuge der Inkassoession abgetretenen wurde, zu verurteilen;
2. die Beklagte zur Zahlung von 1.335,80 EUR Verzugszinsen und einer Verzugspauschale i.H.v. 40,00 EUR zu verurteilen;
3. gegen die Beklagte im Fall des § 331 Abs. 3 ZPO i.V.m. § 276 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 ZPO ein Versäumnisurteil ohne mündliche Verhandlung zu erlassen;
4. gegen die Beklagte im Fall des § 307 ZPO ein Anerkenntnis- oder Teilanerkennnisurteil ohne mündliche Verhandlung zu erlassen;
5. der Klägerin eine vollstreckbare Ausfertigung des Urteils zu erteilen;
6. den Zeitpunkt der Zustellung des Urteils zu bescheinigen;
7. der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

## **A. Streitgegenständliches Geschehen**

Über 40 Jahre betrieb Herr Gerald Modisch erfolgreich die Gaststätte „Zum Wolf“, ansässig in der Vorteilsstraße 13 innerhalb der Nordstadt in Hannover. Aufgrund des neuen Entwicklungskonzept durch die Entwicklungskonzept AG in der Nordstadt, betrachtete Herr Modisch dies als geeigneten Zeitpunkt, die Gaststätte zu verpachten. Innerhalb dieser Gaststätte wurde das von der Gerald Modisch Getränke GmbH, dessen Geschäftsführer Herr Modisch ist, bekannte „Hausbräu“ veräußert. In der Ausgabe 8 von „Nordstadt erleben“ vom 30. Juli 2016 bringt Herr Modisch auf Seite 1 des Magazins die Gründe seiner Verpachtung vor und veröffentlicht auf Seite 8 derselben Ausgabe von „Nordstadt erlebt“ eine Pachtanzeige in der Rubrik „Pacht und Miete“ mit der Überschrift „Nachfolger(in) gesucht! - Pachtanzeige“.

### **Beweis:**

1. Seite 1 der Ausgabe 8 von „Nordstadt erleben“ vom 30. Juli 2016 mit dem Titel „Nach 40 Jahren ist Schluss“ (Blatt 23)
2. Seite 8 der Ausgabe 8 von „Nordstadt erleben“ vom 30. Juli 2016 in der Kategorie „Nordstadtmarkt“ mit der Rubrik „Pacht und Miete“ (Blatt 24)

Auf die Anzeige meldete sich am 02. August 2016 die Beklagte per Mail bei Herrn Modisch und teilte ihr Interesse an dem Objekt mit. Sie habe geplant, sich selbstständig zu machen und fände das Entwicklungskonzept der Nordstadt ansprechend. Am 03. August 2016 erfolgte die Antwort von Herrn Modisch. In dieser gab er an, der neue Pächter solle in der Gaststätte weiterhin das bekannte und beliebte "Hausbräu" anbieten, da „nach den zu erzielenden Absatzzahlen für so eine Gaststättengröße [beide Parteien] davon mehr als profitieren würden“. Zudem wurde in dieser E-Mail ein erster Besichtigungstermin vorgeschlagen. Bezüglich des „Hausbräus“ und des Besichtigungstermins antwortete die Beklagte am 04. August 2016. Hier heißt es, die Beklagte sei mit den von Herrn Modisch vorgebrachten Vorschlägen einverstanden. Zugleich bringt die Beklagte in der E-Mail vom 04. August 2016 das Thema Fördermittel mit einer bereits zuversichtlichen Zusage seitens der Abteilung für Innovationsprojekte vor. Nach dem Besichtigungstermin am 05. August 2016 äußerte sich Herr Modisch am 09. August 2016 optimistisch diesbezüglich und klärte die Beklagte über den für die

Immobilie abgeschlossenen Kooperationsvertrag auf. Zudem stimmte ihrem dem Fördermittelantrag zu und fügte dem Schreiben einen Pachtvertrag bei. Bezüglich des Pachtzinses sei er der Beklagten hier entgegengekommen, um “für beide Seiten ein lukratives Geschäft” zu erbringen.

**Beweis:**

E-Mail-Verkehr zwischen Herr Modisch und Frau  
Wagemuth vom 02. August 2016 bis zum  
09. August 2019 (Blatt 27 - 25)

Daraufhin wurde der Pachtvertrag zwischen Herrn Gerald Modisch als Verpächter und der Beklagten als Pächterin über das Pachtobjekt in der Vorteilsstraße 13, 30167 zum Zwecke des Betriebens einer Gaststätte geschlossen. Die Pachtdauer ist auf eine Zeitdauer von drei Jahren beginnend mit dem 01. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2019 datiert. Die Pächterin verpflichtete sich dabei, den Pachtzins i.H.v. 5.000 EUR zum dritten Werktag eines jeden Monats während der Vertragslaufzeit zu entrichten. Zudem hat sie spezifisch festgelegte Nebenkosten selber zu tragen und eine monatliche Nebenkostenvorauszahlung i.H.v. 1.000 EUR an Herrn Modisch als Verpächter zu zahlen. Weiterhin ist in dem Pachtvertrag festgelegt, wann bauliche Veränderungen die Zustimmung des Verpächters benötigen. Die Zustimmung durch Herrn Modisch als Verpächter ist nur dann nicht erforderlich, wenn die baulichen Veränderungen vorgenommen werden, um das Pachtobjekt dem Entwicklungskonzept der Nordstadt anzupassen. Bei den baulichen Veränderungen verpflichtete sich die Beklagte, bis spätestens Mitte 2017 am Thekenbereich und an der Außenfassade Umgestaltungen vorzunehmen. Hierbei sollte die Entschädigung von Herrn Modisch bis maximal 5.000 EUR am Ende des Pachtverhältnisses erhalten. Weiterhin erklärte die Beklagte durch Unterschrift, das „Hausbräu“ von der Gastronomie und Getränke GmbH von Herrn Modisch in der neuen Gaststätte anzubieten. Durch beiderseitige Unterschrift unter dem Vertrag, datiert auf den 11. November 2016, verpflichteten beide Vertragsparteien sich zur Einhaltung und Durchsetzung des Vertrages.

**Beweis:**

Pachtvertrag zwischen Herrn Modisch und Frau  
Wagemuth über das Pachtobjekt in der

Als Betreiberin der Gaststätte, unter dem neuen Namen “drinks’n’drama” veränderte die Beklagte eigenständig die Speisekarte und passte diese ihrem neuen Konzept an, dem Verkauf von Getränken und Speisen während eines breiten kulturellen und musischen Programms. So erhielten die Speisen neue Namen mit Bezug zur künstlerischen Szene. Die Getränkekarte blieb weiterhin schlicht. Sie listete eine Biersorte und ansonsten die Kategorien Soft-Getränke und Cocktails für weitere Getränkevariationen auf. Zudem benannte die Beklagte ohne Wissen oder Zustimmung des Herrn Modisch das bekannte „Hofbräu” in „ShakesBeer” um. Diese Änderung wurde mit einem kleinen Sternchen und einer Anmerkung in der linken unteren Ecke vermerkt.

**Beweis:**

Speisekarte von drinks’n’drama (Blatt 31)

Eine weitere Veränderung durch die Beklagte während ihrer Betriebsaufnahme, ist eine bauliche Veränderung des Pachtobjekts. Hierbei handelt es sich um die Veränderung des ca. 116 qm großen Gastraumes. Hier errichtete die Beklagte ebenfalls ohne Zustimmungen zwei Bühnen. Bei der einen Bühne handelt es um eine Theaterbühne im hinteren Bereich des Gastraums, für die auf zwei große Tischpaare verzichtet wurde, an denen jeweils drei Gäste hätten Platz nehmen können. Die andere Bühne ist eine Musikbühne für Konzerte, DJ’s, Soundbox und Theaterstücke. Für diese Musikbühne wurden drei Tische mit insgesamt sieben Platzmöglichkeiten für Gäste unmittelbar im Eingangsbereich zum Gasträum aufgegeben. Somit verzichtete die Beklagte auf insgesamt 14 Sitzplätze von den vorherigen 39 Sitzplätzen (Aufgabe von ~ 35,9 %).

**Beweis:**

Grundriss des Erdgeschosses der Vorteilsstrasse  
13, 30167 Hannover mit eingezeichneten  
baulichen Veränderungen (Blatt 30)

Mit einem Schreiben, datiert auf den 16. Juli 2017, nahm die Beklagte erstmals seit Pachtbeginn Kontakt mit Herrn Modisch auf. In diesem Schreiben äußerte sie Probleme hinsichtlich des Bierabsatzes und aktueller Besucherzahlen. Dies belegte sie anhand zweier Auszüge aus ihrem Kassenbuch von März 2017 und Juni 2017. Im Juli 2017 verringerte die Beklagte ohne Absprache oder Zustimmung seitens Herrn Modisch den Pachtzins und zahlte 4.500 EUR, 500 EUR weniger als vertraglich vereinbart. Dies geschah ohne jegliches Anzeigen ihrer Intention einer dauerhaften Pachtzinssenkung.

**Beweis:**

1. Schreiben von Frau Clara Wagemuth vom 16. Juli 2017 an Herrn Modisch (Blatt 32)
2. Kassenbuchauszüge von drinks'n'drama vom März 2017 und Juni 2017 (Blatt 33 und Blatt 34)
3. Aufstellung der Pachtrückstände von Frau Wagemuth an Herrn Modisch von Juli 2017 - Dezember 2019 (Blatt 4)

Bis zum Februar 2020 führte Frau Wagemuth weiterhin die Gaststätte „drinks'n'drama“ und zahlte weiterhin den monatlichen Pachtzins i.H.v. 5.000 EUR nicht vollständig. Ab dem März 2019 zahlte sie bis zum Auslauf des Vertrages nur noch 3.500 EUR. Dadurch entstand eine offene Summe von insgesamt 33.450,00 EUR. Im Februar 2020 trat Herr Modisch diesen Anspruch von 33.450,00 EUR an die Klägerin ab, welche durch Till Tates als Geschäftsführer vertreten wird. Die zur Einziehung der Forderung zweckgebundene Abtretung erfolgte durch eine automatische, elektronisch generierte Prüfung des Sachverhaltes mit einer am Ende optional stehenden Beauftragung der deinanspruch GmbH. Dabei akzeptierte Herr Modisch die für den Vertragsabschluss nötigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GmbH. Von dort an führte die deinanspruch GmbH den Anspruch unter der Forderungsnummer Nr. 3254/2020. Der Geschäftsführer Till Tates forderte die Beklagte mit Schreiben, datiert auf den 02. Februar 2020, zur umgehenden Ausgleichung der Forderungssumme auf.

**Beweis:**

1. Aufstellung der Pachtrückstände von Frau Wagemuth an Herrn Modisch von Juli 2017 - Dezember 2019 (Blatt 4)

2. Elektronisches Anspruchsüberprüfungsverfahren durch die deinanspruch GmbH über die Internetseite deinanspruch.de (Blatt 10 - Blatt 19)
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen der deinanspruch GmbH (Blatt 8 - Blatt 9)
4. Schreiben des Geschäftsführers der deinanspruch GmbH RA Till Tates, datiert auf den 02. Februar 2020, an Frau Clara Wagemuth (Blatt 44)

Die Ausgleichung der 33.450,00 EUR durch die Beklagte erfolgte nicht. Stattdessen betraute die Beklagte die Rechtsanwälte juraltLAW, vertreten durch RA Kai Ämpfer, ansässig in Hannover mit der Durchsetzung ihrer rechtlichen Interessen. Diese nahmen mit Schreiben datiert auf den 10. Februar 2020 mit der Klägerin Kontakt auf. Dabei zeigte RA Kämpfer an, dass er von der Beklagten beauftragt wurde und die Forderung Nr. 3254/2020 kommentieren werde. Als nach sechs Wochen die angekündigte Stellungnahme durch Herrn RA Kämpfer nicht erfolgt war, richtete sich Till Tates im Namen der Klägerin am 27. März 2020 mit einer erneuten Aufforderung zur Ausgleichung bis zum 14. April 2020 an die Beklagte. Dabei wurde die Beauftragung einer Kanzlei zur gerichtlichen Durchsetzung des Anspruches als Konsequenz in Aussicht gestellt.

**Beweis:**

1. Schreiben von RA Kai Kämpfer an die deinanspruch GmbH vom 10. Februar 2020 (Blatt 45)
2. Schreiben von RA Till Tates an Frau Clara Wagemuth datiert auf den 27. März 2020 (Blatt 46)

Mit Schreiben vom 10. April 2020 nimmt RA Ämpfer im Namen der Beklagten Stellung. In diesem bemängelt er, die Klägerin suggeriere die Reputation eines Organs der Rechtspflege in Anspruch zu nehmen und die anwaltliche Prüfung des Anspruches. Denn der strittige Anspruch bestehe nicht und sei auch nicht schlüssig durch die Klägerin begründet. Ferner führt RA Ämpfer Minderungsgründe für den Pachtzins, wie den Rückgang des Bierumsatzes oder den nicht eingetretenen Erfolg des Entwicklungskonzepts auf. Diese Minderungsgründe seien laut RA

Ämpfer auf Herrn Modisch zurückzuführen und seien von der Beklagten nicht zu vertreten. Dies wird mit Auszügen aus einem Online Portal und einer Onlinebewertung des „Hausbräu“ belegt.

**Beweis:**

1. Schreiben von RA Kai Ämpfer an den Geschäftsführer der deinanspruch GmbH Till Tates vom 10. April 2020 (Blatt 35 - Blatt 36)
2. Anlage 1 bis Anlage 6 vom Schreiben von RA Kai Ämpfer vom 10. April 2020 an RA Till Tates (Blatt 37 - Blatt 43)

Nach weiterer Verweigerung der Zahlung des Anspruches i.H.v. 33.450,00 EUR durch die Beklagte erfolgte am 25. Juni 2020 die Beauftragung unserer Kanzlei durch Herrn Tates im Namen der deinanspruch GmbH zur Klageerhebung.

**Beweis:**

Schreiben von RA Till Tates an Rechtsanwälte  
ExsecutLAW z.Hd. RA Volker Strecker vom 25. Juni 2020  
(Blatt 1 - Blatt 2)

Diese Mandatierung zeigte der Kläger mit Schreiben vom 18. April 2020 Herrn Modisch an und teilte ihm ebenfalls mit, dass eine außergerichtliche Forderungsgeltendmachung und Streitbeilegung erfolglos blieben.

**Beweis:**

Schreiben der deinanspruch GmbH vom 18. April 2020 an  
Herrn Modisch (Blatt 20)



## **B. Rechtliche Würdigung**

### **I. Zulässigkeit der Klage**

Die Klage ist zulässig, weil sämtliche Prozessvoraussetzungen vorliegen.

#### **1. Zuständigkeit des LG Hannover**

Der Weg der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist eröffnet, § 13 GVG.

Das Landgericht Hannover ist erstinstanzlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus den §§ 12 ff. ZPO, die sachliche gem. § 1 ZPO aus dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), §§ 23, 71 GVG.

Ein ausschließlicher örtlicher besonderer Gerichtsstand bei Ansprüchen aus Miet- und Pachtverhältnissen folgt aus § 29a Abs. 1 ZPO. Die dem Sachverhalt zugrunde liegenden Räumlichkeiten befinden sich im hannoverschen Stadtteil Nordstadt und damit im Gerichtsbezirk Hannover.

Der zugrundeliegende Streitwert i.H.v. 33.450,00 EUR übersteigt den Geldwert von 5000 EUR und ist somit dem Landgericht zugewiesen, § 1 ZPO i.V.m. §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG.

Eine ausschließliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Hannovers folgt nicht aus § 23 Nr. 2a. Bei den Räumlichkeiten in Nordstadt handelt es nicht um Wohnräume, sondern um Gewerberäume. Diese dienen der Ausübung eines Gewerbes, also jede auf Dauer angelegte, erlaubte, und auf Gewinnerzielung gerichtete, selbständige Tätigkeit, vgl. BVerfG, Urt.v. 26 Januar 1993 1 C 25/91.

#### **2. Parteibezogene Prozessvoraussetzungen**

Die Voraussetzungen für die deinspruch GmbH als zulässige Streitpartei, die Rechtsschutz begehrt, liegen vor. Die Parteifähigkeit i.S.d. § 50 ZPO der Klägerin als juristische Person des Privatrechts folgt aus § 13 Abs. 1 GmbHG. Sie ist wirksam vertreten durch den Geschäftsführer Till Tates gem. § 35 Abs. 1 GmbHG und prozessfähig, §§ 51 Abs. 1, 52 ZPO.

Vor dem Landgericht sind die Parteien nicht selbst, sondern über ihre Anwälte postulationsfähig, § 78 ZPO. Abs. 1 S.1 ZPO. Somit besteht die Möglichkeit in Verfahren mit Anwaltszwang nach § 78 ZPO durch die Rechtsverteidiger vor Gericht aufzutreten und Prozesshandlungen vorzunehmen, §§ 78, 79 ZPO.

Die deinanspruch GmbH, vertreten durch Till Tates, ist auch prozessführungsbefugt, also kann als die richtige Partei im eigenen Namen den Prozess führen, (*Thomas/Putzo*, ZPO, § 51 Rn. 20). Dies geschah durch die in der Begründung geprüfte Abtretung der Ansprüche von Herrn Modisch an die deinanspruch GmbH in vorliegender Sache. Die Klägerin hat demnach Sachbefugnis und ist damit einhergehend prozessführungsbefugt, vgl. Creifelds Prozessführungsbefugnis.

Sicherheitsweise wird auch eine Prozessstandschaft festgestellt. Dadurch kann die Klägerin auch fremdes Recht im eigenen Namen als Partei des Prozesses einklagen, ohne ursprünglicher Inhaber des Rechts zu sein, damit der Zulässigkeit nichts entgegensteht. Dies kann sich aus Gesetz oder Ermächtigung ergeben. Es liegt eine gewillkürte Prozessstandschaft vor, die sich durch Ermächtigung des wahren Rechtsträgers - Herr Modisch - ergibt.

#### **a. Abtretbares Recht**

Die Ansprüche des Herrn Modisch aus dem Schuldverhältnis in Form eines Pachtvertrages gegenüber der Beklagten sind grundsätzlich abtretbar i.S.d. § 398 BGB, damit einhergehend auch das Recht, diese Ansprüche prozessual einzufordern.

Herr Modisch als wahrer Rechteinhaber konnte als Abtretender (Zedent) die Verfügungsbefugnis an einen neuen Gläubiger, deinanspruch GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Till Tates, (Zessionar) übergeben (vgl. Creifelds, Verfügungsbefugnis).

#### **b. Ermächtigung**

Der Zedent hat den Zessionar gem. § 185 Abs. 1 BGB analog ermächtigt, die Forderung auch vor Gericht geltend zu machen (Inkassozession). Dies erfolgte über den Internetauftritt der deinanspruch GmbH durch die Abtretung des Rechts und die damit einhergehende Ermächtigung als Prozesspartei aufzutreten. Dieses Verfahren („Kick-Back-Verfahren“) und das Unternehmen an sich sind zulässig, (BGH, Urteil v. 27 November 2019 - VII ZR 285/18; OLG Köln, Urteil v. 19. Juni 2020 - 6 U 263/19).

#### **c. Schutzwürdigkeit des Dritten**

Die deinanspruch GmbH hat das erforderliche eigene, schutzwürdige Interesse an einer Rechtsverfolgung, vgl. Zöller, Kommentar zur ZPO, 28. Aufl., vor § 50 Randziffer 44. Dies liegt dann vor, wenn sich eine gerichtliche Entscheidung. Die deinanspruch GmbH verstößt nicht gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG),

sondern ist ein gesetzlich regulierter Rechtsdienstleister und darf gem. § 10 Abs. 1 Nr. 1 RDG Inkassodienstleistungen i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 RDG vornehmen (BGH, Urteil v. 27.November 2019 - VIII ZR 285/18).

Die Abtretung der Forderung des Zedenten an den Zessionaren deinanspruch GmbH vor Rechtsstreit begründet ein schutzwürdiges Interesse des Dritten, da die Sache nun als Prozessstandschafter auch auf dessen rechtliche Lage Einfluss hat, (MüKoZPO, *Lindacher/Hau*, Vorbemerkung zu § 50 Rn. 71 f.)

Durch den Anspruch an einer Provision i.H.v. 30 % des gesamten Streitwerts (Nr. 3.1 deinanspruch-AGB) nach hat die Entscheidung in vorliegender Sache Einfluss auf die Rechtslage des Zessionars.

#### **d. Keine Beeinträchtigung der Beklagten**

Es liegt dadurch keine unzumutbare Beeinträchtigung der Beklagten Clara Wagemuth vor. Diese wäre beispielsweise bei einer fehlenden finanziellen Liquidität der ermächtigten Streitpartei.

Die Vermögensverhältnisse der ermächtigten “deinanspruch GmbH” stehen einer Realisierung eines eventuellen Kostenerstattungsanspruchs nicht entgegen, (MüKoZPO/*Lindacher/Hau*, Vorbemerkung zu § 50, Rn. 73; AG München Urteil v. 21.Oktober 2013 - 463 C 8658/13).

#### **e. Ergebnis**

Die deinanspruch GmbH ist als Zessionar prozessführungsbefugt. Die Rechtskraft des erstrittenen Urteils erstreckt sich auch auf den Rechtsinhaber.

Hilfsweise lässt sich eine gesetzliche Prozessstandschaft nach § 79 Abs. 2 Nr. 4 ZPO feststellen.

### **3. Streitgegenstandsbezogene Sachurteilsvoraussetzungen**

#### **a. Rechtsschutzbedürfnis**

Das Klageziel ist auch nicht einfacher, schneller oder billiger zu erreichen, die Klägerin ist rechtsschutzbedürftig.

### **b. Scheitern der außergerichtlichen Streitbeilegung**

Nach Nr. 4.4 der AGB der deinanspruch GmbH steht ein außergerichtlicher Vergleich nichts entgegen. Die gegnerische Partei reagierte dem nicht offen gegenüber (Anlage K5)

### **c. Sonstige Besonderheiten**

Das obligatorische Streitschlichtungsverfahren, § 15a EGZPO, ist in dieser Angelegenheit nicht notwendig, § 1 Abs.2 NSchlG.

## **4. Kein Prozesshindernis**

Der Klage steht kein Prozesshindernis gem. § 88 I ZPO entgegen.

Die Vollmacht zur Verfahrensführung (Prozessvollmacht) nach den §§ 81 ff. ZPO durch mich - RA Volker Strecker - ist nach Nr. 3.3 der AGB der deinanspruch GmbH durch Mandatserteilung der Klägerin wirksam, ferner auch für den Fall, dass dies innerhalb einer Prozessstandschaft geschieht. Dies geschieht durch Geschäftsbesorgungsvertrag mit überwiegend dienstvertraglichem Charakter, § 675 i.V.m. § 611 BGB, vgl. Anlage K3, AGB Nr. 1.3 a.E., Nr.3.3. Die Vergütung richtet nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) und nicht in Form eines Anteils am Streitanteilsvergütung (quota litis) verstößt somit nicht gegen das grundsätzliche Verbot des anwaltlichen Erfolgshonorars, § 49b Abs. 2 BRAO (Bundesrechtsanwaltsordnung), (MüKoBGB/*Armbrüster* §138 Rn. 49; Weyland/*Brüggemann* BRAO § 43b Rn. 17 f.) Ferner steht das Erfolgshonorar der Zulässigkeit in Einzelfällen nicht entgegen (vormals generelles Verbot, vgl. BVerfG, B. v. 12.Dezember 2006 -1 BvR 2576/04).

## **5. Ergebnis**

Die Zulässigkeitsvoraussetzungen der Klage gem. §§ 253 ZPO sind erfüllt.

## **II. Begründetheit zu Antrag 1.**

Der Antrag zu 1. ist begründet, da eine wirksame Inkassozeession zur Einziehung des Anspruchs auf Zahlung des Pachtzinses nebst Zinsen i.H.v. 33.450,00 EUR durch den Kläger vorliegt.

### **1. Aktivlegitimation**

Die Berechtigung zur Durchsetzung des Pachtzinses i.H.v. 33.450,00 EUR liegt bei der Klägerin. Durch die vertraglich vereinbarte Inkassozeession durch Herrn Gerald Modisch als Anspruchsinhaber (Zedent), tritt die deinanspruch GmbH (Zessionar) nach außen als Vollgläubiger auf und kann die Forderung gerichtlich geltend machen (Schmidt, SchuldR AT, Rn. 311).

#### **a. Bestehen einer Forderung des Zedenten**

Die Hauptforderung ist durch den Vertragsschluss zwischen Herrn Modisch und der Beklagten zustande gekommen. Als Gläubiger steht Herrn Modisch diese Forderung zu, demnach ist er berechtigt, diese abzutreten (Brox/Walker, SchuldR AT, § 34 Rn. 10).

#### **aa. Vorliegen eines Pachtvertrages**

Fraglich ist indes, ob ein Pacht- oder Mietvertrag vorliegt. Eine Abgrenzung ist hier erforderlich, da trotz sich der Vertragstyp trotz herrschender Vertragsfreiheit nach den Rechten und Pflichten des abgeschlossenen Inhalts richtet (BGH, Urteil v. 25. Juni 2002 - X ZR 83/00; BGH NJW 2002, 3317).

Vorliegend kämen hier neben einem Pachtvertrag, Mietvertrag und die Leihe in Frage. Kennzeichnend für einen Pachtvertrag ist, dass der Verpächter dem Pächter nicht nur den Gebrauch des verpachteten Gegenstands gewähren muss, sondern auch den Genuss der Früchte (Looschelders, Schuldrecht BT, § 25 Rn. 2). Alleine die Raumüberlassung zur gewerblichen und freiberuflichen Nutzung, begründet noch keine Pacht. Bei Gaststätten liegt meistens dann ein Pachtvertrag vor, wenn der Vertragsgegenstand für den gewerblichen Betrieb einer Gaststätte so eingerichtet und ausgestattet ist, dass eine alsbaldige Nutzung möglich ist; bei Gaststätten ist dies meistens der Fall, wenn die verpachteten Räume vom Verpächter bereits als Gaststätte eingerichtet ist (NK-BGB, *Klein-Blenkers*, Vor §§ 581 - 584 b Rn. 13 ff.). Herr Modisch betrieb vor dem Restaurant „drinks’n’drama“ von der Beklagten die Gaststätte „Zum Wolf“. Von daher bestand bereits vor der Inbetriebnahme durch die Beklagte das nötige Inventar für eine Gaststätte.

Folglich handelt es sich beim anspruchsbegründeten Vertrag um einen Pachtvertrag im Sinne der §§ 581 ff. BGB.

#### **bb. Vertragsschluss des Pachtvertrages zwischen der Beklagten und Herrn Modisch**

Der Kläger und die Beklagte traten nie in gegenseitigen Kontakt und haben dementsprechend nicht den Vertrag geschlossen. Die Vertragsparteien des Pachtvertrags sind Herr Gerald Modisch und die Beklagte. Auf die Vorgaben zum Vertragsabschluss ist das allgemeine Mietrecht gem. § 581 Abs. 2 BGB anzuwenden (vgl. Erman, *Dickersbach*, BGB, 15. Aufl. 2017, Vorbemerkung vor § 581 Rn. 2). Folglich sind die allgemeinen Regeln zum Vertragsschluss gem. §§ 145 ff. BGB anzuwenden (Palandt, *Weidenkaff*, § 535 Rn.1). Demnach ist ein Angebot mit einer darauf passenden Annahme erforderlich. Bei der Anzeige von Herrn Modisch in „Nordstadt erlebt“ handelt es sich lediglich um ein *invitatio ad offerendum*. Diese liegt vor, wenn Herr Modisch keine Willenserklärung mit Rechtsbindungskraft und Geschäftswille erteilt, sondern nur eine Aufforderung durch zur Angebotsabgabe erteilt (Brox/Walker, BGB AT, § 8 Rn. 2). Vor allem die Verlautbarung an die Allgemeinheit durch die Anzeige in der Zeitung weist auf eine *invitatio ad offerendum* hin (vgl. BGH NJW 2005, 976.). Ein wirksames Angebot liegt jedoch bei der E-Mail von Herrn Modisch an die Beklagte vom 09. August 2016, da durch Auslegung gem. §§ 133, 157 BGB ein Rechtsbindungswille und ein Geschäftswille zum Vertragsabschluss zu erkennen sind. Die Beklagte nahm dieses Angebot mit der unterschriebenen Rücksendung an Herrn Modisch an. Der vorliegende Pachtvertrag hatte eine Vertragslaufzeit vom 01. Juli 2017 bis zum 31. Dezember 2019 bei einem monatlichen Pachtzins von 5.000 EUR. Somit entstand ein monatlicher Anspruch auf Zahlung des Pachtzins i.H.v. 5.000 EUR von Herrn Modisch gegen die Beklagte. Hochgerechnet auf die gesamte Vertragslaufzeit hat Herr Modisch somit einen Anspruch auf 135.000,00 EUR Pachtzins gegen die Beklagte.

t

#### **cc. Kein Vorliegen von Minderungsgründen**

Fraglich ist, ob Gründe vorliegen, welche die Höhe des Pachtzinses gem. §§ 852 Abs. 2 BGB iVm. 536 BGB mindern könnten. Erforderlich wäre die Abweichung des tatsächlichen Zustandes der gepachteten Sache von dem vertraglich geschuldeten Zustand (BGH, Urteil v. 16. Februar 2000 - XII ZR 279/97). Im Falle von Beeinträchtigungen, die ihre Ursache nicht innerhalb der gemieteten Sache haben, d.h. bei äußeren Einflüssen, ist

zusätzlich erforderlich, dass stets eine unmittelbare Einwirkung der Gebrauchstauglichkeit der Mietsache vorliegt (BeckOKBGB, *Wiederhold*, § 536 Rn. 51). Eine nur indirekte Auswirkung auf die Nutzungsmöglichkeit genügt hingegen nicht (LG Berlin, Urteil v. 04. August 2008, 12 O 812/07). Grundsätzlich trägt der Pächter, also die Beklagte, das Rentabilitätsrisiko (OLG Schleswig, Urteil v. 09. Juni 1999 - 4 U 103/95). Eine Minderung wegen fehlender Kundenfrequenz erfordert einen substantiierten Sachvortrag des Mieters zum angeblich irreführenden Inhalt der Vertragsgespräche, wenn die insoweit behaupteten Zusicherungen oder Zusagen des Vermieters und seines Bevollmächtigten in dem sodann geschlossenen schriftlichen Mietvertrag weder fixiert noch in irgendeiner Weise angedeutet sind (NJOZ 2015, 1833). Vorliegend wurde der Kundenverkehr weder verschriftlicht noch wurde innerhalb des Pachtvertrages ein fester anstehender Kundenverkehr vereinbart. Folglich liegt keine Minderung wegen geringen Kundenverkehrs vor.

Allerdings käme hier vorliegend ein Minderungsgrund wegen der Getränkebezugsverpflichtung (siehe § 8 des Pachtvertrages) in Betracht. Hier wurde ein gesicherter Umsatz von 30 HL des „Hofbräu“ vereinbart. Prinzipiell sind Bezugsverpflichtungen als Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 2 GWB zu betrachten und unterliegen deswegen der Schriftform des § 34 GWB (Erman, *Jendarek*, BGB, vor § 581 Rn. 35, vor § 535 Rn. 43 ff.). Die beiden Vertragsparteien erfüllten die Schriftform, weswegen eine generelle Unwirksamkeit dieser Vertragsklausel nicht greift. Die Beklagte legte mit ihrem Schreiben vom 16. Juli 2017 (Blatt 32) wirksam vor, dass der gesicherte Bierabsatz nicht erreicht wurde. Sollte jedoch die Beklagte an dem Umstand des Nichterreichens des Bierabsatzes selbst Schuld haben, hat der Verpächter diesen Umstand nicht zu vertreten und hierin würde kein Grund für eine Minderung des Pachtzinses vorliegen (Schmidt-Futterer, *MietR*, *Eisenschmidt*, Rn. 494). Durch die Nichtanpassung des Geschäftsmodells nachdem die ersten Einbrüche der Einnahmen auftraten, hat die Beklagte den darauffolgenden Schaden nicht abgewandt. Zudem hat sie eigenverantwortlich das jahrelang bekannte und etablierte „Hofbräu“ umbenannt. Die Umbenennung des „Hofbräu“ auf der neuen Speisekarte wurde dabei nur durch eine kleine Anmerkung auf der unteren Seite der Speisekarte angezeigt. Durch eine derart kleinen Anmerkung war es für die Kunden nicht klar erkennbar, dass es sich bei dem „ShakesBeer“ um das „Hofbräu“ handelt. Zugleich wäre der Bierabsatz ebenfalls bei einem Ausbleiben der Umbenennung geringer geworden. Es ist nicht zu erwarten, dass bei einer Reduzierung der Sitzplätze um ~ 35,9 % und somit

bei einer Verkleinerung der Gastronomie der Absatz und der Gewinn weiterhin gleich bleiben können.

Fraglich ist, ob Minderungsgründe wegen des fehlgeschlagenen Entwicklungskonzepts der Nordstadt geltend gemacht werden können. Zwischen der Beklagten und der Entwicklungskonzept AG, vertreten durch den Geschäftsführer Guido Planbar, existierte nie ein Vertrag durch welchen Minderungsgründe gegen Herrn Modisch hätten geltend gemacht werden können. Dadurch hat Herr Modisch das Fehlschlagen des Entwicklungskonzepts grundsätzlich nicht vertreten. Jedoch wurde ein Kooperationsvertrag zwischen Herrn Modisch und der Entwicklungskonzept AG über die Immobilie geschlossen. Von daher ist strittig, ob dieser Vertragsschluss rechtliche Folgen, wie eine Minderung, für die Beklagte gegen Herrn Modisch begründet. In Frage käme hier für ein Dreipersonenverhältnis zwischen der Beklagten, Herrn Modisch und der Entwicklungskonzept AG ein Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter.

### **aaa. Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter**

Fraglich ist, ob ein Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten der Beklagten vorliegt.

#### **(1) Schuldverhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner**

Vorliegend haben die Entwicklungskonzept AG als Schuldner und Herr Modisch als Gläubiger einen Kooperationsvertrag über die Immobilie in der Vorteilsstraße 13 in 30167 Hannover geschlossen. Somit liegt ein Schuldverhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner vor.

#### **(2) Leistungsnähe**

Eine Leistungsnähe zwischen der Beklagten als Dritte und dem Vertrag zwischen der Entwicklungskonzept AG und Herrn Modisch liegt vor. Eine Leistungsnähe ist immer dann gegeben, wenn der Dritte mit der Leistung aus dem Vertrag bestimmungsgemäß in Berührung kommt (BGH, Urteil v. 22. Januar 1968 - VIII ZR 195/65). Der Kooperationsvertrag zwischen der Entwicklungskonzept AG und Herr Modisch bezieht sich auf die Immobilie in der Vorteilsstraße 13, 30167 Hannover. Die Beklagte befindet sich mit ihrer Gaststätte in derselben Immobilie.



### **(3) Gläubigernähe**

Die Gläubigernähe liegt dann vor, wenn der Gläubiger ein Interesse daran hat, dass der Dritte in den Schutzbereich des zwischen ihm und dem Schuldner geschlossenen Vertrages einbezogen wird. Dies ist insbesondere gegeben, wenn der Gläubiger aufgrund eines zwischen ihm und dem Dritten bestehenden Fürsorgeverhältnisses für das „Wohl und Wehe“ des Dritten verantwortlich ist (Schulze/Grziwotz/Lauda, *Diebold/Prasse/Steinbach-Martens*, BGB, § 328 Rn. 22). Vorliegend hat Herr Modisch ein Interesse an der Einbeziehung, da negative Resultate durch das Nicht-Aufgehen des Entwicklungskonzept gegenüber der Beklagten ebenfalls negative Auswirkungen auf das Vertrags- und Schuldverhältnis zwischen Herrn Modisch und der Beklagten haben. Folglich liegt auch die Gläubigernähe vor.

### **(4) Erkennbarkeit der Gläubigernähe und Leistungsnähe für die Entwicklungskonzept AG**

Zugleich ist die Gläubigernähe und die Leistungsnähe der Beklagten für die Entwicklungskonzept AG auch erkennbar. Ausreichend ist dabei, dass dem Schuldner bekannt ist, dass der Vertrag potentielle Pflichten gegenüber einem Dritten entfalten kann (BGH, Urteil v. 10. November 1994 - III ZR 50/94). Der Kooperationsvertrag entfaltet seine Kraft gegenüber der gesamten Immobilie der Vorteilsstraße 13 in Hannover. Innerhalb dieser Immobilie befindet sich neben der Gaststätte, welche die Beklagte gepachtet hat, ebenfalls das Hotel „Wolfshöhle“ von Herrn Modisch. Da sich der Kooperationsvertrag auf die gesamte Immobilie entfaltet, müsste dem Geschäftsführer Guido Planbar bekannt gewesen sein, dass sich ein Vertrag bezüglich der gesamten Immobilie ebenfalls auf die Gaststätte auswirkt. Folglich war die Leistungs- und Gläubigernähe für die Entwicklungskonzept AG, vertreten durch den Geschäftsführer Guido Planbar, erkennbar.

### **(5) Schutzbedürftigkeit der Beklagten**

Zudem ist die Beklagte schutzbedürftig, da ihr keine eigenen gleichwertigen vertraglichen Ersatzansprüche gegen den Gläubiger oder einen anderen geltend gemacht werden kann, die dem gleichen Lebenssachverhalt entspringen, aus dem er seinen Anspruch gegen den Schuldner des Gläubigers herleitet (BGH, Urteil v. 15. Februar 1978 - VIII ZR 47/77). Die Beklagte hat zu keinem Zeitpunkt einen eigenen Vertrag mit der

Entwicklungskonzept AG geschlossen. Somit steht ihr kein, auf einem Vertrag basierender, Anspruch zu.

#### **(6) Rechtsfolge**

Folglich entfaltet der Kooperationsvertrag zwischen Herrn Modisch und der Entwicklungskonzept AG gem. dem Grundsatz des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter gegenüber der Beklagten Kraft. Folglich kann sie Schadenersatz gegenüber der Entwicklungskonzept AG verlangen, sofern die weiteren Voraussetzungen eines Schadenersatzanspruchs erfüllt sind. (Schulze, *Schulze*, BGB, § 328 Rn. 19.)

#### **(7) Zwischenergebnis**

Die Voraussetzungen für einen Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter liegen vor.

#### **bbb. Zwischenergebnis**

Da die Voraussetzungen für einen Vertrag mit Schutzwirkung der Beklagten vorliegen, entfaltet der Kooperationsvertrag aufgrund des Grundsatzes des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter gegenüber der Beklagten Wirkung.

Auch wenn ein Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten der Beklagten vorliegt, hat dieser jedoch keine rechtlichen Folgen auf die Höhe des Pachtzinsanspruchs. Innerhalb des Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter tritt Herr Modisch nämlich als Gläubiger innerhalb des Kooperationsvertrages auf und die Entwicklungskonzept AG als Schuldner. Dadurch ist die Beklagte im Interessenkreis von Herrn Modisch anzusehen, wodurch eine Geltendmachung von Vertragsstrafen und Minderungsgründe gegen Herrn Modisch durch die Beklagte unzulässig ist.

Zudem hat Herr Modisch kein Mitverschulden an der Scheiterung des Entwicklungskonzepts für die Nordstadt, sondern unternahm selber eigene Anpassung an der Immobilie im Rahmen des Entwicklungskonzepts, sodass er selber an den Erfolg des Konzepts glaubte. Folglich hat Herr Modisch keine der möglichen Minderungsgründe zu vertreten.

Somit ist eine Geltendmachung von Minderungsgründen nicht gegeben, da die Beklagte für diese selbst verantwortlich ist (KG, Urteil v. 19. November 2004 - 5 W 170/04).

#### **dd. Teilleistung**

Die Beklagte hätte den ursprünglichen Anspruch aus dem Dauerschuldverhältnis i.H.v. 135.000 EUR durch Teilleistungen reduzieren können. Eine Teilleistung im Sinne des § 266 BGB ist jede unvollständige Leistung (Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, *Kerwer*, jurisPK-BGB, § 266 Rn. 5).

Eine Teilleistung ist allerdings nur zulässig, wenn sie ohne Wertminderung und ohne Beeinträchtigung des Leistungszwecks in Teilleistungen zerlegt werden kann (BGH, Urteil v. 29. April 2010 – Xa ZR 5/09). Vorliegend lässt sich der Anspruch i.H.v. 135.000 EUR aus dem Pachtvertrag durch die monatliche Fälligkeit i.H.v. 5.000 EUR in 27 Leistungsmöglichkeiten aufteilen.

Normalerweise ist der Schuldner gem. § 266 BGB nicht zur Teilleistung berechtigt. Dennoch wird der § 266 BGB in der mietrechtlichen Praxis durch § 242 BGB eingeschränkt, sodass der Gläubiger/Vermieter Teilleistungen nicht ablehnen darf, wenn ihm die Annahme unter Würdigung aller Belange und eigener schutzwürdiger Interessen zuzumuten ist (Palandt, *Grüneberg*, § 266 Rn. 9). Aufgrund von § 581 Abs. 2 BGB ist dieser Grundsatz ebenfalls auf das Pachtrecht anzuwenden, da ein Ausschluss ein Verstoß gegen Treu und Glauben aus § 242 BGB wäre.

Vorliegend hat Herr Modisch die Teilleistung konkludent angenommen, da er im guten Glauben gegenüber der Beklagten handelte. Ein Anzeichen dafür ist, dass Herr Modisch von der geminderten Zahlung seit Beginn des Pachtverhältnisses wusste und gegen die Beklagte nichts unternommen hat. Zudem wartete Herr Modisch mehrere Monate bis er juristisch gegen die Beklagte vorging.

Daraus erschließt sich, dass Herr Modisch im guten Glaube auf die spätere Begleichung des Pachtzinses handelte. Somit nahm er die Teilleistung monatlich konkludent an. Insgesamt leistete die Beklagte 102.550,00 EUR der 135.000,00 EUR. Somit ist noch eine Summe von 33.450,00 EUR offen. Ersatzweise hat Herr Modisch den Anspruch aus §§ 280 Abs.1 S.2, Abs. 3, 281 BGB als Schadensersatz statt der Leistung in Höhe der ausstehenden Summe von 33.450,00 EUR (Brox/Walker, *Walker*, SchuldR AT, §23 Rn. 51 - 53). Hier hat Herr Modisch zwar das Wahlrecht zwischen „großem und kleinem“ Schadensersatz, müsste jedoch bei der Wahl des großen Schadensersatzes die bereits geleistete Teilleistung an die Beklagte zurückgeben (BGH, Urteil v. 09. Mai 2018 – VIII ZR 26/17 –, BGHZ 218, 320-348).

Da Herr Modisch daran kein Interesse hatte, läge hier ersatzweise ein Schadensersatzanspruch statt der Leistung gem. §§ 280 Abs.1 S.2, Abs. 3, 281 BGB mit einem „kleinen“ Schadensersatz vor.

### **ee. Zwischenergebnis**

Folglich besteht eine zum Teil geleistete Forderung i.H.v. 33.450,00 EUR gegen die Beklagte aus einem wirksamen Pachtvertrag im Sinne der §§ 581 ff. BGB, welche Herrn Modisch zustand.

### **b. Einigung über die Inkassozeession**

Es ist eine wirksame Einigung über die Abtretung der Forderung als Inkassozeession zustande gekommen. Die Abtretung dient dem Zweck, die Forderung für Herrn Modisch einzuziehen. In diesem Zuge einigen sich die Vertragsparteien nicht nur über die Abtretung, sondern auch über einen Geschäftsbesorgungsvertrag nach § 675 BGB. Demnach erlangt Herr Modisch einen Anspruch auf das von der Klägerin Erlangte (vgl. AGB deinanspruch GmbH § 2.1).

Die ursprüngliche Forderung aus dem Pachtvertrag zwischen der Beklagten als Pächterin und Herrn Modisch als Verpächter hat Herr Modisch durch einen wirksamen Inkassoabtretungsvertrag nach § 2 Abs. 2 S. 1 RDG i.V.m. §§ 398 BGB an den Kläger verfügt. Eine Abtretungsvereinbarung kommt durch Angebot und Annahme zustande, wobei die abgetretene Forderung hinreichend bestimmt sein muss (LG Potsdam, Urteil v. 12. Juni 2015 - 12 O 178/14). Eine Einigung über die Verfügung der Forderung nach §§ 145 ff. BGB liegt in Form des Auftrags seitens Herrn Modischs über das Internetportal des Klägers vor. In dem elektronischen Hochladen einer Beauftragung der deinanspruch GmbH liegt gem. §§ 133, 157 BGB ein Angebot zum Vertragsschluss vor. Dieses wurde durch die Klägerin angenommen, indem sie die Beklagte zur Leistung aufforderte (vgl. AGBs der deinanspruch GmbH, § 2.1, Blatt 8).

Die Einigung der Vertragsparteien ist auf die Forderung aus den Pflichten des Pachtverhältnisses mit der Beklagten präzisiert und genügt somit dem Grundsatz der Bestimmtheit einer Forderungsabtretung. Durch die Abtretungsvereinbarung zwischen Herrn Modisch und der Klägerin ist die Bestimmbarkeit des Inhalts der Forderung, ihrer Höhe und dem Schuldner ohne weiteres Zutun der Parteien spätestens im Zeitpunkt ihrer Entstehung gewährleistet.

### **c. Keine Wirksamkeitshindernisse**

Da es sich um nicht um die Abtretung einer Hypothek handelt, gilt hier die Formfreiheit für den Abtretungsvertrag (Brox/Walker, SchuldR AT, § 34 Rn. 9).

Allgemeine Nichtigkeitseründe gem. § 138 BGB sind nicht ersichtlich. Der Vertrag wäre gem. § 138 Abs. 1 BGB nichtig, wenn es nach seinem aus der Gesamtwürdigung von Inhalt, Beweggrund und Zweck zu entnehmenden Charakter mit den grundlegenden Wertungen der Rechts- und Sittenordnung nicht zu vereinbaren ist (BGH, Urteil v. 03. April 2008 - III ZR 190/07). Indizien für eine Sittenwidrigkeit liegen nicht vor. Zugleich sind Anzeichen für eine Übersicherung oder eine Verleitung zum Vertragsbruch nicht ersichtlich. Des Weiteren liegen hier auch keine Anhaltspunkte für ein wucherähnliches Geschäft gem. § 138 Abs. 2 BGB vor. Dieses Geschäft würde vorliegen, wenn Zwischen den beiderseitigen Leistungen ein auffälliges Missverhältnis bestehe. Beim Wucher muss eine Zwangslage, Unerfahrenheit, ein Mangel an Urteilsvermögen oder eine erhebliche Willensschwäche ausgenutzt worden sein (MüKoBGB, *Armbrüster*, § 138 Rn. 143). Fraglich ist allerdings, ob die Inkassozeession nicht gegen ein gesetzliches Verbot gem. § 134 BGB verstößt. Dabei muss das Rechtsgeschäft gegen ein Verbotsgesetz verstoßen, um nicht mehr wirksam zu sein (BeckOKBGB, *Wendtland*, § 134 Rn. 5). Verbotsgesetze im Sinne des § 134 BGB sind grundsätzlich alle Rechtsnormen i.S.v. Art. 2 EGBGB (Palandt, *Ellenberger*, § 134 Rn. 2). Strittig ist also, ob die Inkassozeession durch die Klägerin gegen § 3 RDG verstößt. Demnach wäre die Tätigkeit der Klägerin untersagt, wenn die Rechtsdienstleistung gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz verstößt. Dies ist vor allem anzunehmen, wenn die Klägerin Tätigkeiten vornimmt, die von vornherein nicht auf eine Forderungseinziehung im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 RDG gerichtet sind, sondern etwa auf die Abwehr von Ansprüchen gerichtet sind oder eine über den erforderlichen Zusammenhang mit der Forderungseinziehung hinausgehende Rechtsberatung zum Gegenstand haben (BGH, NJW 2020, 209). Der Maßstab der Beurteilung, ob die deinspruch GmbH im Rahmen ihrer Befugnisse gem. Rechtsdienstleistungsgesetz handelt, richtet sich nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG. Problematisch ist hierbei, ob die elektronische vorangegangene Anspruchsüberprüfung (Blatt 10 - Blatt 19) noch im Rahmen eines Inkassodienstleisters i.S.d. § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG liegt oder ob der Kläger dabei eine unentgeltliche Rechtsberatung ausübt, die nicht mehr innerhalb des gesetzlichen Rahmens des RDGs liegt. Auch wenn die Tätigkeiten der Klägerin an Mahn- und Beitreibungsmaßnahmen gleichen, ist eine

automatisierte Prüfung der Verträge, der Rechten und Pflichten der Vertragsparteien und Beantwortung von rechtlichen Fragen zulässig (BGH, Urteil v. 27. November 2019 - VIII ZR 285/18; BGH, Urteil v. 08. Juli 1998 - VIII ZR 1–98; Krenzler, *Krenzler*, RDG, 2. Aufl. 2017, § 5 Rn. 68). Folglich ist die Tätigkeit der Klägerin als Inkassodienstleister gesetzlich zulässig i.S.d. § 10 Abs. 1 Nr. 1 RDG. Somit verstößt die deinspruch GmbH nicht gegen § 3 RDG und folglich auch nicht gegen § 134 BGB.

Mithin sind somit keine Wirksamkeitshindernisse der Einigung bezüglich der Inkassoession zwischen der Klägerin und Herrn Modisch vorliegend.

#### **d. Kein Ausschluss/ Übertragbarkeit der Forderung**

Grundsätzlich ist jede Forderung übertragbar. Ausschlussgründe können sich jedoch aus dem Gesetz oder der Rechtsnatur ergeben (Brox/Walker, *SchuldR AT*, § 34 Rn. 11). Eine Abtretung kann ausgeschlossen sein, wenn dies nicht ohne eine Änderung ihres Inhalts geschehen könnte (Brox/Walker, *SchuldR AT*, § 34 Rn. 11). Unpfändbare Forderungen sind nach § 400 BGB ebenfalls von der Abtretung ausgeschlossen. Auch ein durch die Parteien des Schuldverhältnisses vereinbarter Ausschluss ist gem. § 398 möglich. Ein Vorliegen eines dieser oder sonstiger Ausschlussgründe ist nicht ersichtlich.

#### **e. Rechtsfolge**

Demnach ist die Forderung, ebenso wie zugehörige Neben- und Forderungsrechte, nach § 401 Abs. 1 BGB rechtmäßig an die Klägerin übergegangen. Sobald der Zweck der Abtretung erfüllt ist, nämlich die Einklagung der Forderung, hat Herr Modisch auf Grundlage des Geschäftsbesorgungsvertrags nach § 675 BGB einen Anspruch auf Herausgabe des Erlangten gegen die Klägerin.

### **2. Ergebnis**

Somit hat die Klägerin durch eine wirksame Inkassoession gem. § 2 Abs. 2 S. 1 RDG i.V.m. §§ 398 ff. BGB die Position als neuer Gläubiger im ursprünglichen Pachtvertrag zwischen der Beklagten und Herrn Gerald Modisch gem. §§ 581 ff. BGB inne. Dadurch ist der Kläger aktivlegitimiert. Folglich ist der Antrag 1. begründet

## **II. Begründetheit zu Antrag 2:**

Zudem hat der Kläger einen Anspruch auf Schadensersatzanspruch neben der Leistung gem. §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286, 288 Abs. 2, Abs. 5 BGB auf Verzugszinsen. Durch die Nichtleistung nach der Aufforderung zur Zahlung der ausstehenden Summe durch das Schreiben vom 02. Februar 2020 des Klägers an die Beklagte, geriet die Beklagte in Schuldnerverzug. Die Höhe der Verzugszinsen richtet sich aufgrund der wirksamen Abtretung nach dem der Verzugszeit zwischen Zessionar und der Beklagten (BGH Urteil v. 25. September 1991 - VIII ZR 264/90). Die Höhe der Verzugszinsen werden dem vorläufigen Streitwert nicht mit angerechnet, da diese als Nebenforderungen geltend gemacht werden gem. § 4 Abs. 1 Hs. 2 ZPO (MüKOZPO, *Wöstmann*, ZPO, § 4 Rn. 26). Eine dafür benötigte rechtliche Abhängigkeit zur Hauptforderung (Pachtzins) ist gegeben und die Geltendmachung erfolgt im selben Prozess gegen dieselbe Partei durch die selbe Klagepartei (BGH, Beschluss v. 25. November 2004 - III ZR 325/03).

### **1. Schuldverhältnis**

Durch die wirksame Inkassozeession zwischen der Klägerin und Herrn Modisch (s.o), tritt anstelle des ursprünglichen Zedenten (Herr Modisch) nun die deinanspruch GmbH als Zessionar im ursprünglichen Schuldvertrag (siehe Punkt a. zu Antrag 1.) als Gläubiger auf (MüKoBGB, *Roth/Kieninger*, § 398 Rn. 92). Somit ist der neue Gläubiger beim Pachtvertrag mit der Beklagten die Klägerin. Fraglich ist allerdings, da der Pachtvertrag am 31. Dezember 2017 ausgelaufen ist und somit nicht mehr existent ist, ob trotzdem zwischen der Klägerin und der Beklagten ein Schuldverhältnis existiert. Durch richterliche Rechtsprechung wurde die Rechtsfigur des *culpa post contractum finitum* entwickelt. Diese Rechtsfigur begründet ein Schuldverhältnis mit Haupt- und Nebenleistungspflichten, welche nach einem wirksamen Vertrag existieren (BeckOGK, *Riehm*, BGB, § 280 Rn. 49). Folglich liegt hier ein Schuldverhältnis in Form eines nachvertraglichen Schuldverhältnis vor.

## **2. Fälliger durchsetzbarer Anspruch**

Der Anspruch ist sowohl fällig gem. § 271 Abs. 1 BGB als auch durchsetzbar. Der § 271 BGB regelt beide Komponenten der Leistungszeit, die Frage der Fälligkeit und der Erfüllbarkeit.

Unter Fälligkeit wird im Allgemeinen der Zeitpunkt verstanden, von dem ab der Gläubiger die Leistung fordern kann ( MüKoBGB, *Krüger*, § 271 Rn. 2). Die Leistung, den die Klägerin aufgrund des Vertrages fordern konnte, war am dritten Werktag jeden Monats bis zur Beendigung des Vertrags fällig. Seit Juli 2017 bis Dezember 2019 hat die Beklagte die fällige und durchsetzbare Leistung nicht in voller Höhe erbracht. Damit war die Leistung zu diesem Zeitpunkt auch fällig.

Die Leistung müsste auch erfüllbar sein. Die Erfüllbarkeit ist der Zeitpunkt, von dem ab der Schuldner leisten darf, der Gläubiger also durch Nichtannahme in Annahmeverzug gerät (beckOKBGB, *Lorenz*, § 271 Rn. 2).

Ein Annahmeverzug liegt nicht vor. Die Leistung war zum Zeitpunkt der Abtretung erfüllbar und die Beklagte hätte jederzeit leisten können, doch tat dies nicht.

Zudem müsste der Anspruch auch durchsetzbar sein. Eine durchsetzbare Forderung liegt vor, wenn der Anspruch des Gläubigers nicht auf eine unvollkommene Verbindlichkeit gerichtet, nicht mit einer Einrede behaftet und nicht auf Grund fehlender Heilung oder fehlenden Eintritts einer aufschiebenden Bedingung unwirksam ist. (MüKoBGB, *Ernst*, § 286 Rn. 21). Keine der aufgezählten Ausschlussgründe liegen hier vor. Die Beklagte hat weder Einreden geltend gemacht noch liegen Unwirksamkeitsgründe vor.

## **3. Mahnung oder die Entbehrlichkeit der Mahnung**

Es wurde erfolglos gemahnt, § 286 BGB. Eine Mahnung gem. § 286 Abs. 1 BGB ist eine an den Schuldner gerichtete Aufforderung des Gläubigers, die das bestimmte Verlangen zum Ausdruck bringt, die geschuldete Leistung nunmehr unverzüglich zu bewirken (Jauernig, *Stadler*, BGB, § 286 Rn. 15).

Vorliegend hat die Klägerin die Beklagte bereits zur sofortigen Zahlung durch das Schreiben vom 02. Februar 2020 (Blatt 44) aufgefordert.. Des Weiteren setzte die Klägerin der Beklagten, durch eine weitere Aufforderung, eine zweiwöchige Frist durch das Schreiben vom 27. März 2020 (Blatt 46). Gemäß §§ 133, 157 BGB ist zu ermitteln, ob die Aufforderungen als Mahnung anzusehen sind. In jeweils beiden



Schreiben wurden Konsequenzen bei einem fruchtlosen Verstreichen der Frist angedroht. Durch die Androhung von Konsequenzen wollte der Kläger die Beklagte zur unmittelbaren Leistung bewirken. Folglich ist sowohl das erste, als auch das zweite Schreiben des Klägers an die Beklagte als Mahnung im Sinne des § 286 Abs.1 BGB zu betrachten. Die Beklagte leistete trotz zwei Mahnungen nicht.

#### **4.Schuldnerverzug**

Zudem befindet sich die Beklagte im Schuldnerverzug gem. § 286 Abs. 3 BGB. Der Schuldnerverzug liegt vor, wenn eine pflichtwidrige Verzögerung einer noch möglichen Leistung aus einem vom Schuldner zu vertretenden Grund vorliegt (Schulze, *Schulze*, HK-BGB, § 286 Rn. 1). Die Beklagte leistete entgegen ihrer Leistungspflicht aus dem Schuldverhältnis nicht. Die Leistung durch die Beklagte ist auch weiterhin möglich, da eine wie hier vorliegende Geldschuld nicht unmöglich sein kann (OLG Karlsruhe, Urteil v. 02. Juni 2010 - 7 U 159/09). Der Umstand der Nicht-Leistung wurde vorsätzlich durch die Beklagte herbeigeführt.

#### **5.Vertretenmüssen**

Die Beklagte hat den Schuldnerverzug gem. § 286 Abs. 4 BGB zu vertreten. Dabei hat die Beklagte grundsätzlich Vorsatz und Fahrlässigkeit gem. §§ 286 Abs. 4 BGB iVm. 276 BGB zu vertreten (Schulze, *Schulze*, HK-BGB, § 286 Rn. 24). Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt, vgl. § 276 Abs. 2 BGB. Vorsätzlich handelt jeder, wer mit Wissen und Wollen einer elementaren Verhaltenspflicht zuwiderhandelt (BGH, Urteil v. 18. Februar 1970 - IV ZR 1005/68).Die Leistungserbringung unterblieb vorsätzlich und fahrlässig. Anstelle der Leistung und der Mahnung nachzukommen, verweigerte die Beklagte die Leistungserbringung und ließ sich durch einen Rechtsanwalt (RA Kai Ämpfer). Dadurch verzögerte die Beklagte vorsätzlich die Leistung.

#### **6. Verzugszinsen**

Vorliegend hat die Beklagte aufgrund eines Mangels eines materiellen Verzögerungsschaden lediglich Verzugszinsen gem. § 288 BGB zu leisten

(Brox/Walker, SchuldR AT, § 23 Rn. 32). Die Höhe der Verzugszinsen<sup>1</sup> sind entweder 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, wenn ein Verbraucher Teil des Rechtsgeschäfts ist gem. § 288 Abs.1 S. 2 BGB oder 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, wenn kein Verbraucher Teil des Rechtsgeschäfts ist gem. § 288 Abs. 2 BGB ist (BGH, Urteil v. 21. 4. 2010 - XII ZR 10/08). Wenn sowohl die Beklagte als auch der Kläger Unternehmereigenschaften nach § 14 BGB aufweisen, liegt der Verzugszins bei 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Bei 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hätten die Verzugszinsen eine Höhe von 1.335,80 EUR, während die Höhe bei 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz lediglich 677,77 EUR betragen.

#### **a. Unternehmereigenschaften der Beklagten**

Unternehmer ist nach § 14 jede natürliche oder juristische Person, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts ihre gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit ausübt (Medicus/Lorenz, SchuldR AT I, § 48 Rn. 620). Hierhin gehören auch Personengesellschaften mit einer beschränkten Teilrechtsfähigkeit. Nach der Rspr. ist für die Unternehmereigenschaft keine Gewinnerzielungsabsicht erforderlich (BGH, Urteil v. 29. März 2006 - VIII ZR 173/05). Die Beklagte beabsichtigte mit dem Abschluss des Pachtvertrages, dessen daraus resultierender Anspruch auf Pachtzins an den Kläger abgetreten worden ist und auf den sich nun die Verzugszinsen beziehen, eine Gewinnabsicht, da sie in dem Pachtobjekt eine Gaststätte mit Gewinnerzielungsabsicht betreiben wollte und hat. Folglich schloss sie das Rechtsgeschäft für ihre selbstständige berufliche Tätigkeit ab.

Somit ist die Beklagte hier vorliegend eine Unternehmerin i.S.d. § 14 BGB.

#### **b. Unternehmereigenschaften des Klägers**

Die deinspruch GmbH geht als juristische Person ebenfalls einem gewerblichen selbstständigen Tätigkeit nach, indem sie bei der Durchsetzung von Ansprüchen als Inkassodienstleister i.S.d. § 10 Abs.1 Nr. 1 RDG prozentuale Anteile des Streitwerts

---

<sup>1</sup> Formel zur Berechnung der Verzugszinsen: offener Forderungsbetrag x (aktueller Basiszinssatz) x Säumnistage/365 x 100 = Zinsbetrag

als Gewinn einzieht.

Somit ist auch die deinanspruch GmbH ein Unternehmen gem. § 14 BGB.

### **c. Zwischenergebnis**

Somit ist kein Verbraucher an dem Rechtsgeschäft beteiligt. Folglich beträgt der Prozentsatz der Verzugszinsen 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Dadurch beträgt der Verzugszins 1.335,80 EUR.

### **8. Entschädigungspauschale**

Des Weiteren kann der Kläger eine Verzugskostenpauschale in Höhe von 40,00 EUR gem. § 288 Abs. 5 BGB gegen die Beklagte verlangen, da das Schuldverhältnis nach dem 29. Juni 2014 (Anfang Februar 2020; siehe Blatt 44) zwischen der Klägerin und der Beklagte begründet wurde. Diese Kostenpauschale ist nicht abdingbar, da der Bundestag diese Pauschale verabschiedete, um "eine Kultur der unverzüglichen Zahlung" und mehr Zahlungsdisziplin zu etablieren (Deutscher Bundestag, 05. Mai 2014 - Drucksache 18/1309).

### **10. Ergebnis**

Herr Modisch hat einen Anspruch auf Schadensersatz neben der Leistung in Höhe von 1.335,80 EUR in Form von Verzugszinsen gem. §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286, 288 Abs. 2, Abs. 5 BGB und einer Verzugspauschale in Höhe von 40,00 EUR gem. § 288 Abs. 5 BGB.

Folglich ist der Antrag 2 begründet.

#### **IV. Gesamtergebnis**

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Gerichtskostenvorschuss gem. § 12 Abs. 1 GKG wurde eingezahlt.

Eine beglaubigte und einfache Abschrift befindet sich anbei.

Mit kollegialen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'V. Strecker', written in a cursive style.

**Rechtsanwalt Volker Strecker**

Rechtsanwälte ExsecutLaw

## Inhaltsverzeichnis

A. Streitgegenständliches Geschehen.....	3
B. Rechtliche Würdigung.....	9
I. Zulässigkeit.....	9
1. Zuständigkeit des LG Hannover.....	9
2. Parteibezogene Prozessvoraussetzungen.....	9
a. Abtretbares Recht.....	10
b. Ermächtigung.....	10
c. Schutzwürdigkeit des Dritten.....	10
d. Keine Beeinträchtigung der Beklagten.....	11
e. Ergebnis.....	11
3. Streitgegenstandsbezogene Sachurteilsvoraussetzungen.....	11
a. Rechtsschutzbedürfnis.....	11
b. Scheitern der außergerichtlichen Streitbeilegung.....	12
c. Sonstige Besonderheiten.....	12
4. Kein Prozesshindernis.....	12
5. Ergebnis.....	12
II. Begründetheit zu Antrag 1. ....	13
1. Aktivlegitimation.....	12
a. Bestehen einer Forderung des Zedenten.....	13
aa. Vorliegen eines Pachtvertrages.....	13
bb. Vertragsschluss des Pachtvertrages zwischen zwischen der Beklagten und dem Zedenten.....	14
cc. Kein Vorliegen von Minderungsgründen.....	14
aaa. Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter.....	16
(1) Schuldverhältnis zwischen Herr Modisch und der Entwicklungskonzept AG.....	16
(2) Leistungsnähe.....	16
(3) Gläubignähe.....	17

	(4) Erkennbarkeit der Gläubigernähe und Leistungsnähe für die Entwicklungskonzept AG.....	17
	(5) Schutzbedürftigkeit der Beklagten.....	17
	(6) Rechtsfolge.....	18
	(7) Zwischenergebnis.....	18
	bbb. Zwischenergebnis.....	18
	dd. Teilleistung.....	19
	ee. Zwischenergebnis.....	20
	b. Einigung über die Inkassozeession.....	20
	c. Kein Wirksamkeitshindernisse.....	21
	d. Kein Ausschluss/Übertragbarkeit der Forderung.....	22
	e. Rechtsfolge.....	22
	2. Ergebnis.....	22
III.	Begründetheit zu Antrag 2. ....	23
	1. Schuldverhältnis.....	23
	2. Fälliger durchsetzbarer Anspruch.....	24
	3. Mahnung oder Entbehrlichkeit der Mahnung.....	24
	4. Schuldnerverzug.....	25
	5. Vertretenmüssen.....	25
	6. Verzugszinsen.....	25
	a. Unternehmereigenschaften der Beklagten.....	26
	b. Unternehmereigenschaften der Klägerin.....	26
	c. Zwischenergebnis.....	27
	7. Entschädigungspauschale.....	27
	8. Ergebnis.....	27
IV.	Gesamtergebnis.....	28

## Anlage 1: Literaturverzeichnis

- |   |  |
|---|--|
| Blank, Huber (Hrsg.)  | Schmidt-Futterer, Mietrecht<br>14. Auflage<br>München 2019<br>(zit.: Schmidt-Futterer, <i>Bearbeiter</i> ) |
| Brox, Hans; Walker, Wolf-<br>Dietrich   | Allgemeines Schuldrecht<br>44. Auflage<br>München 2020   |
| Brox, Hans; Walker, Wolf-<br>Dietrich   | Allgemeiner Teil des BGB<br>42. Auflage<br>Gießen 2018   |
| Creifelds, Carl   | Rechtswörterbuch<br>21. Auflage,<br>München 2020   |
| Dauner-Lieb, Barbara; Langen,<br>Werner   | BGB Schuldrecht II, Buch 2<br>3. Auflage<br>Baden-Baden 2016   |
| Fahrmeier, Stefan<br>(Schriftleiter)  | Neue Juristische Online Zeitschrift, Heft 48<br>Seite 1833-1872<br>Frankfurt a. Main 2015                  |
| Gsell, Beate (Hrsg.)<br>Krüger, Wolfgang (Hrsg.)<br>Lorenz, Stephan (Hrsg.)<br>Reymann, Christoph (Hrsg.) | beck-online.Großkommentar<br>Stand: 01. Februar 2020<br>München<br>(zit.: BeckOGK, <i>Bearbeiter</i> )     |

- Hau, Wolfgang (Hrsg.)  
Poseck, Roman (Hrsg.)  
Beck'sche Onlinekommentar, BGB  
54. Edition  
München 2020  
(zit.: BeckOKBGB, *Bearbeiter*)
- Herbeger, Maximilian (Hrsg.)  
Martinek, Michael (Hrsg.)  
Rüßmann, Helmut (Hrsg.)  
Weth, Stephan (Hrsg.)  
Würdinger, Markus (Hrsg.)  
juris Praxiskommentar BGB, Band 2 - Schuldrecht  
9. Auflage  
Saarbrücken 2020  
(zit.: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/ Würdinger,  
*Bearbeiter*)
- Krenzler, Michael (Hrsg.)  
Rechtsdienstleistungsgesetz  
2. Auflage  
Baden-Baden 2017  
(zit.: Krenzler, *Bearbeiter*)
- Krüger, Wolfgang (Hrsg.)  
Rauscher, Thomas (Hrsg.)  
Münchener Kommentar ZPO,  
Band I  
6. Auflage  
München 2020  
(zit.: MüKoZPO, *Bearbeiter*)
- Looschelders, Dirk  
Schuldrecht Besonderer Teil  
14. Auflage  
Düsseldorf 2019
- Medicus, Dieter; Lorenz,  
Stephan  
Schuldrecht I, Allgemeiner Teil  
21. Auflage  
München 2015



- Musielak, Hans-Joachim  
(Hrsg.)  
Voigt, Wolfgang (Hrsg.)
- Zivilprozessordnung, Kommentar  
17. Auflage  
Köln 2019  
(zit.: Musielak/ Voigt, *Bearbeiter*)
- Palandt, Otto (Begr.)
- Bürgerliches Gesetzbuch Kommentar, 79. Auflage,  
München 2020  
(zit.: Palandt, *Bearbeiter*)
- Säcker, Franz Jürgen (Hrsg.)  
Rixecker, Roland (Hrsg.)  
Oetker, Hartmut (Hrsg.)  
Limperg, Bettina (Hrsg.)
- Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch  
8. Auflage, Band 1-3  
München 2020  
(zit.: MüKoBGB, *Bearbeiter*)
- Schmidt, Rolf
- Schuldrecht, Allgemeiner Teil  
13. Auflage  
Grasberg 2019
- Schulze, Reiner (Hrsg.)  
Grziwotz, Herbert (Hrsg.)  
Lauda, Rudolf (Hrsg.)
- BGB, Kommentiertes Vertrags- und Prozessformularbuch  
4. Auflage  
Baden-Baden 2019  
(zit.: Schulze/Grziwotz/Lauda, *Bearbeiter*)
- Schulze, Reiner (Schriftleiter)
- Bürgerliches Gesetzbuch, Handkommentar  
10. Auflage  
Baden-Baden 2018  
(zit.: Schulze, *Bearbeiter*)

- Stürner, Rolf (Hrsg.)                      Jauernig, Bürgerliches Gesetzbuch  
17. Auflage  
München 2018  
(zit.: Jauernig, *Bearbeiter*)
- Thomas, Heinz                                Kommentar zur Zivilprozessordnung  
Putzo, Hans                                 39. Auflage  
München 2018
- Westermann, Harm Peter                 Erman Kommentar zum BGB,  
(Hrsg.);                                        15. Auflage  
Grunewald, Barbara (Hrsg.);             Köln 2017  
Maier-Reimer, Georg (Hrsg.)             (zit.: Erman, *Bearbeiter*)
- Weyland, Dag (Hrsg.)                      Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung  
10. Auflage  
München, 2020  
(zit.: Weyland, *Bearbeiter*, BRAO)

## **Anlage 2:    Rechtsprechungsübersicht**

Amtsgericht München	Urteil v. 21. Oktober 2013 - 463 C 8658/13
Bundesgerichtshof	Urteil v. 18. Februar 1970 - IV ZR 1005/68
Bundesgerichtshof	Urteil v. 15. Februar 1978 - VIII ZR 47/77
Bundesgerichtshof	Urteil v. 25. September 1991 - VIII ZR 264/90
Bundesgerichtshof	Urteil v. 10. November 1994 - III ZR 50/94
Bundesgerichtshof	Urteil v. 08. Juli 1998 - VIII ZR 1–98
Bundesgerichtshof	Urteil v. 25. Juni 2002 - X ZR 83/00 –
Bundesgerichtshof	Beschluss v. 25. November 2004 - III ZR 325/03

Bundesgerichtshof	Urteil v. 29. März 2006 - VIII ZR 173/05
Bundesgerichtshof	Urteil v. 03. April 2008 - III ZR 190/07
Bundesgerichtshof	Urteil vom 21. April 2010 - XII ZR 10/08
Bundesgerichtshof	Urteil v. 29. April 2010 – Xa ZR 5/09
Bundesgerichtshof	Urteil v. 09. Mai 2018 – VIII ZR 26/17
Bundesgerichtshof	Urteil v. 27. November 2019 -VIII ZR 285/18
Bundesgerichtshof	Urteil v. 27. November 2019 - VIII ZR 285/18
Bundesverfassungsgericht	Urteil v. 26. Januar 1993 -1 C 25/91

Bundesverfassungsgericht	Beschluss v. 12. Dezember 2006 -1 BvR 2576/04
Kammergericht Berlin	Urteil v. 19. November 2004 - 5 W 170/04
Landgericht Berlin	Urteil v. 04. August 2008, 12 O 812/07
Landgericht Potsdam	Urteil v. 12. Juni 2015 - 12 O 178/14
Oberlandesgericht Düsseldorf	Beschluss v. 23. Juni 2017 - I-3 VA 6/16
Oberlandesgericht Karlsruhe	Urteil v. 02. Juni 2010 - 7 U 159/09
Oberlandesgericht Köln	Urteil v. 19. Juni 2020 - 6 U 263/19
Oberlandesgericht Schleswig	Urteil v. 09. Juni 1999 - 4 U 103/95

**Anlage 3: Drucksachen**

Deutscher Bundestag

Drucksache 18/1309 v. 05. Mai 2014